



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Zl. LE.4.2.4/0126-RD 3/2015

Wien, am 17. August 2015

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Ulrike Weigerstorfer, Kolleginnen und Kollegen vom 26.06.2015, Nr. 5749/J, betreffend Patente auf Pflanzen aus konventioneller Züchtung

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Ulrike Weigerstorfer, Kolleginnen und Kollegen vom 26.06.2015, Nr. 5749/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Zu dieser Anfrage sei festgehalten, dass Patentangelegenheiten in die Zuständigkeit des BMVIT fallen und in erster Linie vom Patentamt, einer nachgeordneten Dienststelle des BMVIT, wahrgenommen werden.

Gemäß der EU-Richtlinie (98/44/EG) über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (=Biopatentrichtlinie) sind insbesondere Pflanzensorten und „im wesentlichen biologische Verfahren“ nicht patentierbar, was die angesprochene Entscheidung des Europäischen Patentamtes in Frage stellt. Seitens des österr. Patentamtes wurden die genannten umstrittenen Patente übrigens nicht anerkannt und gelten nicht für Österreich.


Die Patentierbarkeit von Pflanzen aus konventioneller Züchtung wird aus der Sicht des BMLFUW abgelehnt. Die derzeit geltenden sortenschutzrechtlichen Bestimmungen bieten sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene ausreichend Schutz für Pflanzenzüchtungen.



Österreichs Pflanzenzüchtungsunternehmen sind klein- bis mittelstrukturiert und wenden klassische, im Wesentlichen biologische Züchtungsverfahren an. Jedenfalls wird von der Entwicklung von GVO-Pflanzen derzeit abgesehen, welche sehr wohl patentierbar wären. So gesehen besteht kein Interesse an der Patentierbarkeit von Pflanzen. Die Schutzrechte an heimischen Pflanzsorten sind durch das heimische Sortenschutzgesetz und den EU-Sortenschutz abgesichert.

Im Gegensatz zum Patentrecht enthält das Sortenschutzrecht als eindeutigen Grundsatz auch das sogen. Züchterprivileg. Damit ist abgesichert, dass Pflanzenzüchter für Neuzüchtungen, also die Entwicklung neuer Sorten, freien Zugang auf geschützte Sorten haben. Die Schutzrechte beziehen sich auf die Vermarktung von Sorten, nicht aber auf die Verwendung als Ausgangsmaterial für die Entwicklung neuer Sorten.

Der Bundesminister

	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit	2015-08-18T10:47:36+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	